

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2011-799 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 27.06.2011 Einreicher: Bürgermeister	
<b>Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen der DB Netz AG und der Gemeinde Bad Kleinen für eine Fußgängerüberführung am Bahnhof Bad Kleinen</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	31.08.2011	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
Ö	01.09.2011	Finanzausschuss Bad Kleinen
Ö	06.09.2011	Ausschuss Gemeindeentwicklung und Tourismus Bad Kleinen
N	07.09.2011	Hauptausschuss Bad Kleinen
Ö	21.09.2011	Gemeindevertretung Bad Kleinen

### Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Gewährung von Zuwendungen i.H.v. 95 % der Gesamtkosten des Bauvorhabens beschließt die Gemeindevertretung mit der DB Netz AG, Regionalbereich Ost eine Kreuzungsvereinbarung für eine Fußgängerüberführung am Bahnhof Bad Kleinen entsprechen des Entwurfs vom 17.06.2011 abzuschließen.

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Bad Kleinen möchte eine fußläufige Verbindung vom Bahnhofsvorplatz bis zum Schweriner See herstellen. Dazu sind die Anlagen der Deutschen Bahn zu überqueren. Die DB Netz AG bietet der Gemeinde eine Kreuzungsvereinbarung, die die Zuständigkeiten für das Vorhaben regelt, an.

### Anlage/n:

Entwurf Kreuzungsvereinbarung vom 17.06.2011  
Kostenzusammenstellung vom 28.04.2011

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	

Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	
-------------------------------------	--

# Kreuzungsvereinbarung

Stand: 17.06.2011

(§§ 2 / 11 EKrG)

Zwischen der

## **DB Netz AG**

vertreten durch ...

Regionalbereich Ost  
Produktionsdurchführung Schwerin  
Dr.-Külz\_Straße 54  
19053 Schwerin

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der

## **Gemeinde Bad Kleinen**

vertreten durch ...

Der Bürgermeister  
Steinstrasse 29  
23966 Bad Kleinen

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird

gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337); zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2444)

folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

Die in Verlängerung der Waldstrasse geplante neue Straßen- / Fußgängerüberführung (FÜ) in Bad Kleinen vom Bahnhofsvorplatz bis zur See-Seite Schweriner See wird die Eisenbahnstrecken Dömitz - Wismar, Strecken-Nr. 6441 in Bahn-km 82,820 und Lübeck-Strasburg ( Meckl.) 1122 in Bahn-km 59,320 kreuzen.

Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Gemeinde Bad Kleinen als Baulastträger der Straße.

## § 2

### Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme:
  - a) Die Kreuzung wird als Straßen- / Fußgängerüberführung mit Rampe und Treppenanlage vom Vorplatz auf der Ortsseite und Treppenanlage und Aufzug zum Gelände Seeseite, einschl. aller erforderlichen eisenbahnspezifischer Anpassungsmaßnahmen (Bau- und Endzustände) hergestellt.
  - b) Erschließung der Personenverkehrsanlage / Bahnsteige durch Treppenanlagen und behindertengerechte Aufzüge von der FÜ zu den Bahnsteigen
- (2) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Unterlagen und Pläne:
  - Lageplan
  - Leitungsbestandsplan
  - Bauwerksplan ( Ansicht, Längsschnitt Plan-Nr. 2 6441 82.8 S 01, Stand 03.03.2010 )
  - Bauwerksplan ( Draufsicht Plan-Nr. 2 6441 82.8 L 01, Stand 03.03.2010)

## § 3

### Planfeststellung / Plangenehmigung

Für die Maßnahme gem. § 2 Abs 1 Buchst. a wird vom Straßenbaulastträger ein Planfeststellungsverfahren nach dem

- > Straßengesetz des Landes Mecklenburg / Vorpommern (LStrG) *durchgeführt*.

Für die Maßnahme gem. § 2 Abs 1 Buchst. b wird von der DB Netz AG ein Planfeststellungsverfahren nach dem

- > Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) *durchgeführt*.

## § 4

### Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG führt die in § 2 Abs.1 Buchst. b, der Straßenbaulasträger führt die in § 2 Abs.1 Buchst. a aufgeführten Maßnahmen durch. Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (3) Für die Maßnahme gem. § 2 Abs 1 Buchst. a bestehen terminliche, technische, technologische und baubetriebliche Abhängigkeiten und somit erhöhter Koordinierungsbedarf zu folgenden Projekten der DB AG:

**„Oberbauprogramm“ – Gleis- und Weichenumbauten im gesamten Bahnhofsbereich Bad Kleinen**

Bauherr DB Netz AG - Planung und Koordinierung durch  
DB ProjektBau GmbH,  
Wismarsche Straße 390, 19055 Schwerin

Bauzeitraum:	2012	Weichen im Nordkopf, Umbau Gleise Seeseite
	2013	Weichen im Nordkopf, Gleiserneuerung Bad Kleinen-Mecklenburg Dorf
	2014	Erneuerung Bahnsteiggleise 1 und 3, Seeseite
	2015	Erneuerung Gleise und Weichen, Ortsseite

**und**

**Erneuerung der Verkehrsstation und**

**neue Erschließung der Personenverkehrsanlage**, d.h. die Maßnahme gem. § 2 Abs.1 Buchst. b – Erschließung der Bahnsteige durch Treppenanlagen und behindertengerechte Aufzüge von der FÜ.

Bauherr DB S&S AG - Planung und Koordinierung durch  
DB ProjektBau GmbH,  
Wismarsche Straße 390, 19055 Schwerin

Baubeginn:	2014	in Abhängigkeit mit Erneuerung der Bahnsteiggleise 1 und 3, Seeseite
------------	------	--

- (4) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.

Der Baubeginn für die Maßnahmen gem. § 2 Abs 1 ist für das Geschäftsjahr 2014 geplant.

- (5) Nach Durchführung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Maßnahme gem. § 2 Abs 1 durch die Beteiligten.
- (6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Bau-durchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen - auf Wunsch als Mikrofilm.

## § 5

### Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (=Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 11 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr.8/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 17.05.1989 (VkB1.1989 S.419) ermittelt.
- (2) Die Kosten der Maßnahme gem. § 2 Abs. 1 Buchst. a betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. ....EUR (einschließlich Umsatzsteuer).  
Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 11 Abs.1 EKrG vom Straßenbaulastträger getragen.
- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der 1.EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen Dispo-Kosa ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören - nur soweit solche der DB Netz AG selbst entstehen - zur Kostenmasse.
- (7) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für die Maßnahme gem. § 2 Abs.1 Buchst. b trägt die DB Netz AG.
- (8) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von dem Straßenbaulastträger erstellt wird.

## § 6

### Abschlagszahlungen und Abrechnung

entfällt

**§ 7****Erhaltung und Eigentum**

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.  
Danach erhält
  - a) die DB Netz AG die Treppenanlagen zur Erschließung Bahnsteige und die behindertengerechte Aufzüge von der FÜ zu den Bahnsteigen
  - b) der Straßenbaulastträger die Straßenüberführung / Fußgängerüberführung mit Rampe und Treppenanlage vom Vorplatz auf der Ortsseite und Treppenanlage und Aufzug zum Gelände Seeseite
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG, die Straßenanlagen Eigentum des Straßenbaulastträgers.

**§ 8****Sonstiges**

- (1) Die Prüfung des Brückenbauwerks gem. § 2 Abs. 1 Buchst. a nach DIN 1076 wird von einem Brückensachverständigen des Straßenbaulastträgers durchgeführt. Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf die Anlagen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.
- (2) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auszuführen.
- (3) Für das Verfahren bei Bauausführung, der Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gilt die „Richtlinie für das Verfahren bei der Bau durchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG“, bekannt gegeben vom BMVBW mit ARS Straßenbau Nr.7/2000 - S 16/EW 15/78.10.20-04/8 Va 00 - vom 06.03.2000 (VkB1 2000, S. 172).
- (4) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.  
Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs.2.  
Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.
- (5) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestim-

mungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.

- (6) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (7) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.
- (8) Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung der Kostenzusammenstellung vorliegt.
- (9) Der Übergang zwischen der Straßenüberführung / Fußgängerüberführung und den Treppenanlagen und behindertengerechte Aufzüge zur Erschließung der Bahnsteige wird durch Schein- oder Konstruktionsfugen gekennzeichnet.

## § 9

### Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

## § 10

### Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Schwerin, den .....

Bad Kleinen, den .....

DB Netz AG

Gemeinde Bad Kleinen  
Der Bürgermeister

i. V.

i. V.

.....  
Leddig  
I.NP-O-D-SWE

.....  
Schultz  
I.NF-O

.....  
Kreher  
Bürgermeister  
.....



	Rollgitteranlage am Brücken- anfang Bereich Bahnhofsvorplatz, verzinktes Stahlblech einschl. Montage	St		1	8.000,00	8.000,00
<b>344310B</b>	<b>Fußgängerüberführung</b> <b>UK Brückenkonstruktion ca. 6,56 m HN (7,50 m über SO)</b>					
	Fußgängerüberführung vom Bahnsteig zwischen Gleis 1 und 3 zur Seeseite, Stahlkonstruktion mit Ausbildung Pylon (190t) einschl. 1 Stück Treppenabgang mit Betonstufen, einschließlich Gründung, Verbau, Überdachung, seitliche Einhausung, Ent- wässerung	m2		295	4.150,00	1.224.250,00
	Zulage für Lage über mehrere Gleise	psch		1	20.000,00	20.000,00
	Erdarbeiten (Bodenaustausch)	m3		70	70,00	4.900,00
	Wasserhaltung	psch		1	15.000,00	15.000,00
	Kraneinsatz für Montage	h		80	375,00	30.000,00
	Rollgitteranlage am Brückenende Bereich Seeseite (verzinktes Stahlblech) einschl. Montage	St		1,00	8.000,00	8.000,00
<b>337300B</b>	<b>Sonstige bauliche Anlagen</b> Bahnsteigseilauzug, Stahl- Glas- Konstruktion	St		1	127.000,00	127.000,00
<b>333000B</b>	<b>Zuwegung zum Aufzug</b> Oberflächenbefestigung einschließlich Geländer Einfassung (Winkelstützen), einschließlich Gründung, Geländeanschüttung und	St		1	9.800,00	9.800,00
		St		34	380,00	12.920,00
		m3		200	25,00	5.000,00

	Verdichtung								
<b>337400B</b>	<b>Informationswegeleitsystem</b>	St		1	3.000,00			3.000,00	
<b>452500B</b>	<b>Elektrotechnische Anlagen</b>								
	Hauptverteilung Gemeinde	St		1,00	5.500,00			5.500,00	
	Beleuchtungsanlage	St		1,00	8.250,00			8.250,00	
	Kabelanlage	psch		1,00	1.500,00			1.500,00	
	Erdungsanlage	St		1,00	2.500,00			2.500,00	
	Bauzustände	St		1,00	3.000,00			3.000,00	
<b>451100B</b>	<b>Oberleitungsanlagen</b>								
	Regulierungsarbeiten	psch		1,00	12.000,00			12.000,00	
	Bauzustände OLA	psch		1,00	5.000,00			5.000,00	
	Schutzmaßnahmen	psch		1,00	5.000,00			5.000,00	
<b>441200B</b>	<b>Anlagen Telekommunikation</b>								
	Videoüberwachung	St		1	12.500,00			12.500,00	
	Bereich Aufzug komplett								
	Kabelliefbau	psch		1	5.000,00			5.000,00	
	Zwischensumme Bau							3.263.770,00	
	<b>Baunebenkosten</b>								
	- Sipoleistung 10%%							326.377,00	
	- Baustelleneinrichtung 6%							195.826,20	
	- Planung 16 %							553.535,39	
	- Projektsteuerung 3 %							103.787,89	
	Zwischensumme Baunebenkosten							1.179.526,48	
	<b>Gesamtsumme</b>							<b>4.443.296,48</b>	